



Blickpunkt Brüssel



Der Internationale Gerichtshof

Christian Pellenz

März

2020



Inhaltsverzeichnis

I. Von den pax romana zu dem Römer Statut - Geschichtlicher Ursprung des IStGH	2
II. Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Kompetenzen des IStGH	5
III. Die vier Kriegstribunale.....	7
IV. Die Frage nach der Komplementarität des IStGH.....	9
V. Abgeschlossene Fälle vor dem IStGH.....	10
VI. Kritische Stimmen gegenüber dem IStGH.....	11
VII. Fazit.....	13



Der Internationale Strafgerichtshof

Mit dem Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wurde eine auf Dauer angelegte, unabhängige Institution der Staatengemeinschaft geschaffen, vor der sich Individuen verantworten müssen. Allerdings ging dessen Errichtung ein langwieriger Prozess voran – wie es so häufig der Fall ist, wenn Staaten Souveränität an eine übergeordnete Ebene abgeben. Dies trifft umso mehr zu, wenn es um die Errichtung von Institutionen geht, die einerseits mit politischer Macht ausgestattet werden und andererseits auf Dauer angelegt sind. Auf dem Gebiet der Jurisdiktion wurden bereits zahlreiche internationale Institutionen geschaffen. Das internationale Strafrecht grenzt sich jedoch durch eine Besonderheit ab - hier stehen nicht Konflikte zwischen Staaten im Mittelpunkt, sondern es wird über Personen gerichtet. Warlords, Milizionäre und ehemalige Regierungsoberhäupter sitzen mittlerweile im Gefängnis, angeklagt wegen schwerster Verbrechen gegen Zivilisten.

I. Von den pax romana zu dem Römer Statut – Geschichtlicher Ursprung des IStGH

In der Zeit vor Gründung der Vereinten Nationen gab es bereits erste Bestrebungen zu Errichtung einer universellen Gerichtsbarkeit. So kommt diese Idee schon in der Antike vor, als in der Zeit von Alexander der Große die Pax Romana geschlossen wurden und kann dann weiter u.a. in der Philosophie von Thomas von Aquin und Hugo Grotius sowie in der Geschichte vom westfälischen Frieden nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zu dem Ende des ersten Weltkrieges verfolgt werden.

Mit dem Kellogg-Briand-Pakt von 1928 wurde der Krieg als eine Lösung der internationalen Konflikte verboten und gleichzeitig bemühte sich der Völkerbund, der 1919 auf der Pariser Friedenskonferenz beschlossen wurde und als ein Teil des Versailler Vertrages am 10.01.1920 in Kraft trat, um die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes. Ziel



des Völkerbundes war es, den Frieden durch schiedsgerichtliche Beilegung internationaler Konflikte, internationale Abrüstung und ein System der kollektiven Sicherheit dauerhaft zu sichern. Diese konnte er jedoch nicht erfüllen. Denn obwohl diese Vereinigung des internationalen Rechts Vorschläge für die Schaffung dieses Gerichtshofs diskutierte, wurden keine endgültigen Schlussfolgerungen oder Empfehlungen abgegeben. Die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Terrorismus wurde mit dem ersten allgemeinen multilateralen Abkommen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs verbunden, doch angesichts des Zweiten Weltkriegs, der sich mit der Verabschiedung der Konvention abzeichnete, wurde der Vertrag zur Schaffung eines Gerichts nie von den Unterzeichnern ratifiziert.

Bereits während des Zweiten Weltkrieges traten die Sowjetunion, die Republik China, Großbritannien sowie die Vereinigten Staaten von Amerika auf zahlreichen Konferenzen zusammen um eine neue Friedensordnung zu erarbeiten, die auf eine schnellstmögliche Schaffung einer allgemeinen, auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Staaten aufbauenden Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zielte.

Aber erst nachdem auch Frankreich in den Kreis der hauptverantwortlichen Mächte berufen wurde, gelang es 1945, die Charta der Vereinten Nationen 1945 auf der Konferenz von Jalta zu erarbeiten. Daraufhin wurde die Charta der Vereinten Nationen auf ihrer Gründungsversammlung am 26. Juni 1945 auf der Konferenz von San Francisco von 50 Staaten unterzeichnet.

Zwei Jahre nach der Entstehung der Vereinten Nationen wurde eine Experten-Kommission eingesetzt. Das Ziel dieser Experten-Kommission war es, die internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Ebenen zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu begünstigen.

Dabei schien bei den Mitgliedern der Experten-Kommission im Prinzip weitgehend ak-



zeptiert worden zu sein, dass ein internationaler Strafgerichtshof ein sehr wünschenswertes Instrument wäre – allerdings bestanden auch unterschiedliche Ansichten, wie ein solcher Gerichtshof eingerichtet werden sollte und wie er in einer internationalen Gesellschaft, die aus souveränen Staaten besteht, funktionieren sollte. Zwar unterzeichneten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen nach ihrer Gründung u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die Arbeiten der Experten-Kommission an einem Entwurf für einen internationalen Strafgerichtshof wurden jedoch aufgrund der durch den Kalten Krieg bedingten angespannten internationalen Beziehungen am Ende des Jahres 1954 eingestellt. In den 1990er Jahren war dann die Zeit reif für einen neuen Versuch zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs. 1990 beauftragte die UN-Generalversammlung die Völkerrechtskommission, die Errichtung eines Strafgerichtshofs erneut zu prüfen. Die massiven Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien und der Völkermord in Ruanda führten zur Einrichtung zweier Ad-hoc-Strafgerichtshöfe. Dies gab dem Vorhaben eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs weiteren Auftrieb. 1994 legte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen ihren ersten Entwurf für ein Statut eines Internationalen Strafgerichtshofs vor. Die von der Generalversammlung beschlossene Konferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) endete mit der Verabschiedung des Römischen Statuts am 17. Juli 1998. Nachdem 60 Staaten das Römische Statut ratifiziert hatten, trat es am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Geschichte der internationalen Strafjustiz ist dabei auch zugleich die Geschichte einer Emanzipation des Rechts von der Macht. Als in den 1990er Jahren die o.g. Kriegsverbrechertribunale errichtet wurden, legte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Wert darauf, seine politische Macht zu gewährleisten indem die Kriegsverbrechertribunale als vollständig untergeordnete Einrichtungen geschaffen wurden. So wurden zum einen die Richterinnen und Richter durch das UN-Gremium bestimmt und zum anderen wählte es die Anklägerinnen und Ankläger aus. Auf diese Weise sicherte der Sicherheitsrat seinen Einfluss und sich die Möglichkeit, diese Tribunale jederzeit wieder zu schließen.



Erst 1998 kam die Zeitenwende. Durch Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs wurde ein zwischenstaatliches Gericht in das Leben gerufen, das als unabhängige Institution auf einem multilateralen völkerrechtlichen Vertrag beruht.

II. Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Kompetenzen des IStGH

Der Internationale Strafgerichtshof setzt sich aus vier Organen zusammen - dem Präsidium, die der Anklagebehörde, der Kanzlei sowie den drei Kammern; die Rechtsmittel-, die Vorverfahrens- sowie die Verfahrenskammer.

Die 18 Richter des Strafgerichtshofs entspringen unterschiedlicher Nationalitäten und werden für eine neunjährige Periode gewählt. Drei von ihnen bilden das Präsidium. In dieses kommen sie nach einer internen Abstimmung.

Die Besetzung der Anklagebehörde, die ein unabhängiges Organ des Gerichtshofs darstellt, wird hingegen durch eine geheime Wahl der Vertragsstaaten bestimmt.

Die Initiative für ein Verfahren vor dem IStGH kann von einem Vertragsstaat, dem UN-Sicherheitsrat oder dem Ankläger ausgehen. Wenn ein Vertragsstaat eine Situation beobachtet, in der es den Anschein hat, dass einer der vier Tatbestände, die den Kern des Völkerstrafrechts ausmachen - also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Angriffskriege oder Kriegsverbrechen - begangen wurden, kann er diese Situation dem Ankläger unterbreiten. Zudem steht es dem Ankläger offen, Ermittlungen aus eigener Initiative einzuleiten. Jedoch ist zu beachten, dass der Gerichtshof in beiden Konstellationen seine Gerichtsbarkeit nur dann ausüben darf, wenn die fragliche Tat entweder auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates begangen wurde oder wenn der mutmaßliche Täter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt. Bisher haben beispielsweise Uganda, die Demokratische Republik Kongo, die Zentralafrikanische Republik und Mali den IStGH eingeschaltet, um mögliche Verbrechen auf ihrem eigenen Territorium untersuchen zu lassen. Zudem hat der Ankläger von Amts wegen bereits Ermittlungen aufge-



nommen, um bestimmte Vorfälle in Kenia und die Elfenbeinküste zu klären. Der Gerichtshof wird jedoch nur dann tätig, wenn Staaten diese Delikte auf nationaler Ebene nicht verfolgen können oder wollen.

Überweist jedoch der Sicherheitsrat eine Situation an den IStGH, so ist die Ausübung der Jurisdiktion an keine Beschränkungen gebunden. Auf diesem Wege kann selbst gegen Angehörige von Nichtvertragsstaaten ermittelt werden. Sobald jedoch eines der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats (USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Russland, China) ein Veto einlegt, ist eine solche Überweisung nicht möglich.

In der Historie des Internationalen Strafgerichtshofs wurde dies bereits genutzt, um Verbrechen nachzugehen, die während der Bürgerkriege im Sudan (Darfur) und in Libyen begangen wurden. Beide Staaten sind nicht Vertragspartei des Statuts.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung uneingeschränkt mit dem IStGH zusammenzuarbeiten. Besteht beispielsweise ein Haftbefehl, den der Gerichtshof erlassen hat, sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet entsprechende Maßnahmen zur Festnahme und Überstellung der gesuchten Person zu ergreifen. Aber auch bei anderen Maßnahmen sind die Haager Juristen auf die Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten angewiesen – beispielsweise bei der Rechtshilfe bei Zeugenvernehmungen oder die Unterstützung der Anklagebehörde bei Ermittlungen vor Ort. Sollte ein Vertragsstaat sich einem Kooperationsersuchen verschließen und kommt es dadurch zu Behinderungen der Arbeit des IStGH, so besteht für den Gerichtshof die Möglichkeit, sich an die Versammlung der Vertragsstaaten zu wenden oder den UN-Sicherheitsrat einzuschalten (sofern ihm der Fall vom Sicherheitsrat übergeben wurde). Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen findet nach völkerrechtlichen Standards und unter Aufsicht des IStGH in ausgewählten Staaten statt, die sich zur Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt haben.

Rechtsmittel gegen ein Urteil stehen sowohl dem Ankläger als auch dem Verurteilten offen. So können beide gegen ein Urteil Berufung einlegen. Die Berufungskammer hat



dann die Möglichkeit, das Urteil oder den Strafspruch aufzuheben oder abzuändern oder eine neue Verhandlung vor einer anderen Hauptverfahrenskammer anzuordnen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Verurteilte bei der Berufungskammer beantragen, wenn nach einem Urteil neue Beweismittel bekannt werden.

III. Die vier Kriegstribunale

Um in bestimmten Konflikten Recht sprechen zu können hat der Sicherheitsrat der UN - wie bereits dargestellt - jeweils für die Rechtsprechung internationale Strafgerichtshöfe ins Leben gerufen – sog. „Ad-hoc-Tribunale. In den letzten Jahrzehnten wurden vier solcher ad hoc Kriegstribunale errichtet – das Nürnberger Kriegstribunal, das Kriegstribunal für den Fernen Osten in Tokio, den internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag und den internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha.

Das erste Kriegstribunal, das Nürnberger Kriegstribunal, wurde durch das Vier-Mächte-Abkommen im Jahr 1945 in London für den Zeitraum vom 14.11.1945 bis zum 01.10.1946 errichtet. Gegenstand der Verhandlungen vor dem Nürnberger Tribunal waren Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zwar sah sich das Nürnberger Kriegstribunal Kritik ausgesetzt, da es rückwirkend Verhaltensweisen kriminalisierte (die von den Nationalsozialisten begangenen Straftaten waren teilweise von den nationalen Gesetzen gedeckt). Diese Kritik wurde jedoch seitens des Gerichts zurückgewiesen. Eine Anklage gegen die betreffenden Personen war aufgrund der Verstöße gegen den Kellogg-Briand-Pakt sowie gegen die Haager Konventionen durch das nationalsozialistische Deutschland gerechtfertigt.

In den Nürnberger Prozessen wurden insgesamt 177 Personen angeklagt – 24 von ihnen wurden zu Tode verurteilt, 35 erhielten keine Strafe, die restlichen Personen erhielten Freiheitsstrafen.



Das bemerkenswerte an dem Nürnberger Kriegstribunal war, dass ein Gericht erstmals demonstrierte, dass sowohl Individuen als auch Staaten vor dem internationalen Recht für ihre Taten verantwortlich sind.

Das Kriegstribunal für den Fernen Osten in Tokio fand vom 03. Mai 1946 bis zum 12. November 1948 statt und wird als eine Fortsetzung der Nürnberger Prozesse angesehen. Auch dieses Tribunal sah sich einiger Kritik ausgesetzt. Es sei politisch geprägt gewesen – viele Angeklagten saßen nicht aufgrund kriminellen Verhaltens sondern ob ihres politischen Hintergrundes auf der Anklagebank. Positiv bewertet wurde jedoch, dass die Richter in den Prozessen von Tokio nicht nur die Länder der Alliierten repräsentierten, sondern auch aus anderen asiatischen Staaten berufen wurden.

Von den vor dem Kriegstribunal für den Fernen Osten 5700 Angeklagten wurden 920 hingerichtet.

Anders als noch das Nürnberger Kriegstribunal wurde der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag rechtlich nicht auf einen völkerrechtlichen Vertrag gestützt sondern auf eine Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 25.05.1993 - basierend auf der UN-Charta.

Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes begrenzt sich auf das Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens und auf die dort seit dem 01. Januar 1991 begangenen schweren völkerrechtlichen Verletzungen, wie Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Von den insgesamt 161 angeklagten Personen wurden 84 verurteilt. Das letzte Strafverfahren wurde am 29. Dezember 2017 abgeschlossen. Am 31. Dezember 2017 wurde der Strafgerichtshof offiziell geschlossen.

Im November 1994 wurde der internationale Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha, ebenfalls auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrates beruhend, errichtet.

Gegenstand dieser Prozesse waren die Völkerrechtsverletzungen – unter anderem Verbrechen gegen die Menschlichkeit – die während der Auseinandersetzung zwischen



Hutus und Tutsis zwischen dem 01. Januar bis zum 31. Dezember 1994 begangen wurden.

Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich jedoch über die Grenzen Ruandas hinaus auch auf die Nachbarländer, da die Konflikte sich nicht auf das Staatsgebiet Ruandas begrenzten. Besonders beachtlich ist, dass erstmals in Arusha, ein früherer Regierungschef – Jean Kambanda – verurteilt wurde. Insgesamt wurden 92 Personen angeklagt, von denen 62 Personen verurteilt wurden.

IV. Die Frage nach der Komplementarität des IStGH

Eine der schwerwiegendsten Punkte bei der o.g. Konferenz in Rom war die Frage nach der Komplementarität des Internationalen Strafgerichtshofs. Zu klären war also die Frage, ob der Internationale Strafgerichtshof seine Autorität auch dann bewahren kann, wenn ein Staat widerwillig oder unfähig ist, einen international strafrechtlich relevanten Fall zu untersuchen und zu bearbeiten.

In diesem Spannungsfeld zwischen nationaler Souveränität und der effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit wurde der Vertrag von Rom angenommen. Die Widerwilligkeit und Unfähigkeit des Staates wird in dem Art. 17 des Vertrags von Rom definiert.

Zum einen gewährleistet dieser Artikel, dass ein strafrechtlich relevanter Fall durch den Internationalen Strafgerichtshof untersucht werden kann, wenn der Staat, dessen Gerichtsbarkeit primär Anwendung findet, eine juristische Überprüfung unterlässt und zum anderen wird die Souveränität eines Staates und die Unabhängigkeit seines Justizsystems geschützt, indem eigene Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshof ausgeschlossen sind, soweit der Fall juristisch aufgearbeitet wird oder wurde.

Trotz der Kritik an dem Grundsatz der Komplementarität entschieden sich die Delegierten in Rom für diesen. Denn es bildete sich auch die Auffassung, dass man erwarten könne, dass Staaten, die eine Intervention des IStGH vermeiden wollen, härter daran arbeiten werden, die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen und zu verhindern. Es sei somit denkbar, dass es bereits zu einer Stärkung der Menschenrechte



komme, ohne, dass der IStGH jemals einen Fall zu verhandeln habe. Als Beispiel für diese Möglichkeit wurde der galvanisierende Effekt, den die britische Verhaftung von General Pinochet auf das chilenische Justizsystem gehabt zu haben scheint, angeführt.¹ Somit kann man das Prinzip der Komplementarität als ein Grundstein des Statutes von Rom nennen, das sowohl die staatliche Souveränität als auch die Effektivität des IStGH berücksichtigte und unter anderem deshalb als eine große Innovation in dem Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit betrachtet werden kann.

V. Abgeschlossene Fälle vor dem IStGH

In seiner kurzen Historie haben die Richter in Den Haag bisher drei Personen rechtskräftig verurteilt und drei weitere freigesprochen. Zahlreiche Fälle befinden sich im Vorverfahren bzw. werden verhandelt (Stand 02/2020).

Der wohl prominenteste Fall wäre der des ehemaligen libyschen Machthabers Muammar Al-Gaddafi. Am 16. Mai 2011 beantragte der damalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Luis Moreno Ocampo, einen Haftbefehl unter anderem gegen Muammar Al-Gaddafi. Ihm wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zuge der von ihnen veranlassten Angriffe gegen Aufständische vorgeworfen. Am 27. Juni 2011 erließ der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Haftbefehl gegen ihn. Zu einem Prozess vor dem IStGH kam es jedoch nicht. Muammar Al-Gaddafi verstarb am 20.10.2011.

Sein erstes Urteil sprach der IStGH am 14. März 2012 gegen den früheren kongolesischen Milizenführer Thomas Lubanga, der wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten am 10. Juli 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt wurde. Ein weiteres Endurteil ist der Freispruch aus Mangel an Beweisen vom Dezember 2012 gegen den kongolesischen Milizenführer Mathieu Ngudjolo Chui.

¹ Jamie Mayerfeld, who shall be judge? The united states, the international criminal court, and the global enforcement of human rights, in human rights quarterly, vol. 25, 2003, S 103



Im März 2014 wurde der Milizenführer Germain Katanga zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo verurteilt.

Am 5. Dezember 2014 gab die Chefanklägerin Fatou Bensouda bekannt, dass sie die Anklage gegen den kenianischen Staatspräsidenten Uhuru Kenyatta wegen Mangels an Beweisen zurückziehe. Der kenianischen Regierung warf sie mangelnde Kooperation vor und kam zum Schluss, es handle sich um einen schwarzen Tag für die internationale Strafjustiz.

Als erster Militärführer wurde im März 2016 Jean-Pierre Bemba schuldig gesprochen und im Juni 2016 zu einer 18-jährigen Haftstrafe verurteilt. Allerdings wurde das Urteil gegen Jean-Pierre Bemba im Juni 2018 wieder aufgehoben und der ehemalige Militärführer von der Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen. Schließlich wurde im September 2016 der Islamist Ahmad Al Faqi Al Mahdi wegen der Zerstörung von Kulturgütern in Timbuktu (Mali) zu neun Jahren Haft verurteilt.

VI. Kritische Stimmen gegenüber dem IStGH

Auch wenn die Einrichtung des IStGH eine völkerrechtliche Errungenschaft darstellt, die insbesondere darin besteht, dass sich Individuen vor einer unabhängigen richterlichen Institution der Staatengemeinschaft verantworten müssen, wurden gegenüber dem Internationalen Gerichtshof auch negative Stimmen laut. In seiner Historie hat der Gerichtshof gegen über 40 Personen Ermittlungen aufgenommen. Darunter befanden sich Minister, Generäle sowie zwei Staatschefs. Der überwiegende Anteil dieser Personen kommt aus Afrika.

Deshalb werfen Kritiker wie etwa die Staaten der Afrikanischen Union, wiederholt den Haager Juristen vor, sie konzentrierten ihre Aufmerksamkeit zu einseitig auf den afrika-



nischen Kontinent. Die heutige Chefanklägerin und ehemalige gambische Justizministerin Fatou Bensouda verwehrt sich gegen den Begriff „afrikanisches Gericht“ und dem Vorwurf des Rassismus. Der Grund für die zahlreichen Ermittlungen auf dem Afrikanischen Kontinent sei zum einen der Umstand, dass dort besonders viele Menschenrechtsverletzungen zu beklagen seien. Zudem seien die Ressourcen des Haager Gerichtshofs limitiert – da ist es unabdingbar, Prioritäten zu setzen.

Zwar bestreitet sie nicht, dass es auch in anderen Konfliktherden - wie etwa Syrien – zu Verstößen kommt, bei denen die Haager Juristen grundsätzlich tätig werden würden. Allerdings fehlt dem Gerichtshof in diesen Ländern die Zuständigkeit. Aus Afrika hingegen würden Regierungen, die den Vertrag von Rom ratifiziert haben, die Weltjustiz auch immer wieder zur Hilfe rufen.²

Darüber hinaus gab und gibt es weiterhin häufig Gelegenheiten, Nicht-Afrikaner anzuklagen. Strafanzeigen gegen westliche Soldaten und Politiker gehen in Den Haag laufend ein. So sollen beispielsweise britische Soldaten im Irak Gefangene gefoltert haben. In Gaza sollen Zivilisten durch das israelische Militär beschossen worden sein. In Afghanistan wird US-Soldaten Folter und sexuelle Gewalt vorgeworfen. Das Ergebnis ist jedoch häufig dasselbe: am Internationalen Strafgerichtshof werden die sogenannten Vorermittlungen eingeleitet. Zwar sind diese grundsätzlich offen und untersucht beispielsweise in Afghanistan, neben den Anschuldigungen gegenüber den US-Soldaten, auch solche gegen die Taliban und Truppen der afghanischen Regierung. Vorermittlungen betreffen inzwischen auch Kolumbien, die Philippinen und die Ost-Ukraine. Allerdings wurde durch die Anklagebehörde in den seltensten Fällen der nächste Schritt gegangen, tatsächlich eine Anklage gegen Nicht-Afrikaner zu erheben.

Eine weitere Schwäche des Internationalen Strafgerichtshofs sei es, dass es an etwas Entscheidendem fehlt: einer internationalen Polizei, die überhaupt die Verdächtigen nach Den Haag bringen könnte.

² <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/169554/der-internationale-straferichtshof> (abgerufen am 10.02.2020)



Die Haager Juristen müssen sich also so darauf verlassen, dass Staaten aus eigenem Antrieb Verdächtige ausliefern. Dies ist deshalb so problematisch, da so die Haager Juristen, deren Unabhängigkeit eine der wichtigsten Errungenschaften des Rom-Statuts war, in der Praxis häufig wieder in Abhängigkeitsverhältnissen landen. Dieses Dilemma sollte eigentlich mit der Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs verhindert und die alte Praxis überwunden werden, in der stets nur Sieger über Besiegte richteten.

VII. Fazit

Der Internationale Strafgerichtshof zielt also nicht darauf ab, die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit der Staaten zu ersetzen. Darüber hinaus ist er genauso wenig ein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, welches Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der Gerichtshof in Den Haag will vielmehr die nationale Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung sog. Völkerrechtsverbrechen ergänzen, deren Vorrang im Statut vielfach verankert ist.

Kritisch ist sicherlich festzuhalten, dass der IStGH - auch wenn mehr als 120 Staaten dem Internationalen Strafgerichtshof bereits beigetreten sind - nicht als Weltgericht für alle angesehen werden kann. Denn die größten, bevölkerungsreichsten Staaten der Erde sind nicht darunter vertreten. Russland, China, die USA, Indien, fast alle arabischen Staaten sowie Israel und Iran haben das Gericht nicht anerkannt, obwohl sie teilweise – wie bspw. die USA und Russland - den Vertrag von Rom mitunterzeichnet haben.

Mit Blick auf die vermeintlich afrikafeindliche politische Justiz ist auf der Kehrseite der Medaille auch zu berücksichtigen, dass sich Ende 2013 zwar alle sog. Situationen auf afrikanische Länder bezogen haben (Kongo, Uganda, Zentralafrika, Sudan, Kenia, Libyen, Elfenbeinküste und Mali), der IStGH jedoch nur in Kenia durch seinen Chefankläger initiativ tätig geworden ist - zwei Fälle wurden durch den UN-Sicherheitsrat überwiesen (Darfur/Sudan und Libyen). Die restlichen Situationen – die mehr als die Hälfte ausmachten - gingen hingegen auf die Initiative des betreffenden afrikanischen Staates selbst zurück.



Und sogar im Falle Kenias sei man erst aufgrund der Zusage umfassender Kooperation tätig geworden.³

Auch die Aufgabe des Internationalen Strafgerichtshof das Verbrechen der "Aggression" zu verfolgen, ist in politischer Hinsicht als überaus heikel einzustufen.

Bislang war allein der UN-Sicherheitsrat berechtigt, über die völkerrechtliche Legitimität von Militäreinsätzen zu entscheiden. Die Mitglieder des UN-Gremiums sind aber nicht selten selbst Konfliktparteien, sodass ihre Entscheidungen deshalb meist durchsichtig politisch geprägt sind. Diese Änderung gibt also Anlass zur Hoffnung, dass die Frage der rechtlichen Legitimität von Kriegseinsätzen in Den Haag künftig gerechter beurteilt werden wird.

Allerdings muss diesbezüglich auch betont werden, dass es bis dato an einer präzisen Definition von Angriffskriegen mangelt. So ist im Statut des Strafgerichtshofs der Tatbestand des Angriffskriegs auffallend unkonkret beschrieben. Daraus ergeben sich brisante Fragen, die unbeantwortet bleiben. So ist zu klären, ob ein Staat zu seiner Verteidigung "präventiv" losschlagen darf und ob es ein Recht zur humanitären Intervention gibt, wie es Regierungen bereits wiederholend für sich beansprucht haben. Die Antwort auf diese Fragen sind bislang nicht gesetzlich geregelt. Das bedeutet, dass diese Probleme nun ganz in die Hände der Richterinnen und Richter gelegt werden.

Und dennoch ist die Schaffung des IStGH eine völkerrechtliche Errungenschaft und der Wille, die Verbrechen der Vergangenheit ohne Ansehen der Person aufzuarbeiten und der Versuch jeweils ein neues Kapitel der Versöhnung aufzuschlagen, ist zweifelsohne der einzig richtige Weg. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Richter eines unabhängigen Gerichtes nicht auf Rache sinnen sondern den Angeklagten ein faires Verfahren gewähren und sie mit genau den Grundsätzen menschlicher Zivilisation konfrontieren, gegen die sie

³ Bensouda: Wir sollten den IStGH unter allen Umständen vor Politisierung bewahren; Interview in VN, 1/2014, S. 19



Blickpunkt Brüssel



auf so infame Weise verstoßen hatten. Niemand steht über dem Gesetz – auch nicht die Mächtigsten!